

Verordnung der Stadt Kirchberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 28. November 2021, aus besonderem Anlass des Kirchberger Weihnachtsmarktes vom 26.10.2021

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 1. 12. 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010 S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5.12.2017 (SächsGVBl. S.658, 659) und durch Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG verordnet:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Verkaufsstellen in der Stadt Kirchberg dürfen aus besonderem Anlass an folgendem Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

	Anlass	Datum	Gebiet
1. Sonntag	Weihnachtsmarkt	28.11.2021	Stadtbereich

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen in der §1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Zi.1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kirchberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 25. September 2019 außer Kraft.

Kirchberg, den 26.10.2021

D. Obst
Bürgermeisterin